



Empfehlungen der OECD-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Korruption im internationalen Geschäftsverkehr

(inoffizielle Übersetzung)

Auf der Grundlage der aus dem Länderbericht der Phase 3 der Schweiz gewonnenen Erkenntnisse zur Umsetzung der Konvention und der Empfehlung von 2009 durch die Schweiz spricht die Arbeitsgruppe folgende Empfehlungen aus (Teil 1) und wird gewisse Fragen erneut prüfen bzw. weiterverfolgen (Teil 2):

1. Empfehlungen der Arbeitsgruppe

Empfehlungen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Ermittlungen, der Strafverfolgung und der Sanktionierung in Fällen der Bestechung fremder Amtsträger

1. Bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz, das Konzept der mangelhaften Organisation gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu klären, dies einschliesslich mittels spezifischer Schulungen (Empfehlung von 2009, Annex I, D).
2. In Bezug auf die Ermittlungen und die Strafverfolgung empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:
 - a. Die Kantone, in denen die Staatsanwaltschaft einer politischen Behörde unterstehen, zu ermutigen, deren Unabhängigkeit gegenüber einer solchen Behörde sicherzustellen (Konvention, Artikel 5; Empfehlung von 2009, Annex I, D);
 - b. Regelmässig die den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehenden Ressourcen zu überprüfen, damit die Bestechung fremder Amtsträger wirksam bekämpft werden kann (Empfehlung von 2009, V sowie Annex I, D).
3. Bezüglich des Gebrauchs der besonderen Verfahren sowie der Wiedergutmachung empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz, soweit notwendig und in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Verfahrensregeln die Gründe, welche die Wahl des einen oder anderen Verfahrens motiviert haben, detaillierter bekanntzumachen, einschliesslich der Entscheidungsgrundlage sowie der erlassenen Sanktionen (Konvention, Artikel 3).
4. Bezüglich der Geldwäscherei empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz in Erwägung zu ziehen, ein Verjährungsregime für Geldwäscherei in Verbindung mit Auslandskorruption aufzustellen, welches eine genügend lange Frist für die Untersuchung und Strafverfolgung solcher Delikte zulässt, falls es nicht um qualifizierte Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} Abs. 2 StGB geht (Empfehlung von 2009 III iii).
5. Hinsichtlich der Rechtshilfe empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz, detailliertere Statistiken bezüglich erhaltener, gestellter sowie abgelehnter Rechtshilfeersuchen zu

erstellen, zwecks genauerer Erfassung desjenigen Teils des Ersuchens, welcher den Sachverhalt der Bestechung fremder Amtsträger, die Geldwäscherei solcher Vermögenswerte sowie die rechtshilfweise Sicherstellung, Einziehung und Rückerstattung solcher Vermögenswerte enthält, und die Kantone einzuladen, der zuständigen Bundesbehörde die dafür notwendigen Informationen zu liefern (Konvention, Artikel 9, Empfehlung von 2009 XIV vi).

Empfehlungen zur Sicherstellung wirksamer Massnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Bestechung fremder Amtsträger

6. Bezüglich geringfügiger Schmiergeldzahlungen (*small facilitation payments*) empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz, ihre Politik und ihren Umgang gegenüber solchen Zahlungen periodisch zu überprüfen, um dieses Phänomen wirksam zu bekämpfen und die Unternehmen darin zu bestärken, solche Zahlungen im Rahmen ihrer Ethik- und Compliance-Programme oder aufgrund ihrer internen Politik zu verbieten oder von ihnen abzuraten (Konvention, Artikel 1; Empfehlung von 2009 VI);
7. Bezüglich Rechnungslegung, externer Rechnungsprüfung und Compliance-Programme empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:
 - a. Ihre Bemühungen auch angesichts der laufenden Reform des Rechnungslegungsrechts fortzuführen, um die Offenlegung von Informationen zwecks Verbesserung der Prävention und Aufdeckung von Auslandskorruptionfällen zu fördern (Konvention, Artikel 8; Empfehlung von 2009 X.A ii);
 - b. In Betracht zu ziehen externe Rechnungsprüfer zu ersuchen, Verdachtsfälle von Bestechung fremder Amtsträger den zuständigen, vom Unternehmen unabhängigen Behörden zu melden, wie zum Beispiel den Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden, und in angemessener Weise sicherzustellen, dass die in gutem Glauben und auf vernünftige Weise meldenden Rechnungsprüfer vor rechtlichen Schritten geschützt sind (Empfehlung von 2009 X. B v);
 - c. In Zusammenarbeit mit den Unternehmensverbänden ihre Bemühungen fortzuführen, die Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, zu ermutigen, geeignete interne Compliance- und Kontrollmechanismen aufzustellen (Empfehlung von 2009 X.C.i und ii).
8. Bezüglich steuerlicher Massnahmen zur Bekämpfung der Bestechung fremder Amtsträger empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:
 - a. Die Sensibilisierungsbemühungen sowohl gegenüber den kantonalen Steuerbehörden als auch den Steuerbehörden auf Bundesebene bezüglich versteckter Provisionen, Ermittlungstechniken sowie der anzuwendenden Meldeverfahren an die Strafverfolgungsbehörden zu verstärken (Empfehlung von 2009 VIII; Empfehlung von 2009 betreffend steuerliche Massnahmen, II);
 - b. Angemessene Massnahmen zu ergreifen, um Intensität und Häufigkeit von amtlichen Inspektionen vor Ort von Unternehmen, welche für die Bestechung fremder Amtsträger anfällig sind, zu verstärken (Empfehlung von 2009 VIII, Empfehlung von 2009 betreffend steuerliche Massnahmen I. ii und II.);
 - c. Diejenigen Kantone, welche für ihre Steuerbeamten noch keine Meldepflicht eingeführt haben, zu ermutigen, die Einführung einer solchen Massnahme in Be-

tracht zu ziehen (Empfehlung von 2009 VIII; Empfehlung von 2009 betreffend steuerliche Massnahmen II).

9. Hinsichtlich der Sensibilisierung in Bezug auf den Tatbestand der Bestechung fremder Amtsträger empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz ihre Bemühungen fortzuführen, insbesondere durch eine noch gezieltere Sensibilisierung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie eine Vertiefung der Problematik der Auslandskorruption in den Schulungsveranstaltungen für Kantons- und Bundesangestellte, welche bei der Entdeckung und Meldung von Korruptionfällen eine Rolle spielen könnten (Empfehlung von 2009 III. i und IX ii).
10. Hinsichtlich der Meldung von Vorwürfen bezüglich Bestechung fremder Amtsträger empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:
 - a. Die Ausweitung der Meldepflicht für Bundesangestellte in Betracht zu ziehen, deren Verwaltungseinheiten nicht dem Bundespersonalgesetz unterstehen, insbesondere der Exportrisikoversicherung sowie der FINMA;
 - b. Diejenigen Kantone, die bisher noch keine solchen Massnahme kennen, zu ermutigen, eine solche einzuführen;
 - c. Die Bundesangestellten explizit über ihre Meldepflicht in Bezug auf sämtliche Korruptionfälle, einschliesslich der Bestechung fremder Amtsträger, zu informieren, und die Kantone zu ermutigen, in Betracht zu ziehen, dasselbe für ihre eigenen Angestellten zu tun, wo diese einer solchen Pflicht unterstehen oder wo interne Meldemechanismen bestehen (Empfehlung von 2009 IX i und ii).
11. Hinsichtlich Schutz von Informanten (Whistleblower) empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz, dass sie so bald wie möglich eine angemessene gesetzliche Grundlage schafft, um Angestellte des Privatsektors, welche im guten Glauben und begründeterweise Verdachtsfälle von Auslandskorruption melden, gegen sämtliche diskriminierenden und disziplinarischen Massnahmen zu schützen (Empfehlung von 2009 IX iii).
12. Im Hinblick auf öffentliche Vorteile empfiehlt die Arbeitsgruppe der Schweiz:
 - a. Die erforderlichen Massnahmen vorzunehmen, um systematische Mechanismen einzuführen, welche erlauben, wegen Bestechung fremder Amtsträger in Verletzung des nationalen Rechts verurteilte Unternehmen von der öffentlichen Vertragsvergabe sowie von durch die öffentliche Entwicklungszusammenarbeit finanzierten Verträgen auszuschliessen (Empfehlung von 2009 XI i);
 - b. Bezüglich der Exportrisikoversicherung eine systematischere Vorgehensweise bei der vertieften Überprüfung anzuwenden sowie bezüglich der Konsequenzen für einen Exporteur oder für einen Gesuchsteller, wenn er wegen Korruption verdächtigt oder verurteilt ist, sei dies vor oder nach Vertragsvergabe, um die Empfehlung von 2006 in der Praxis besser umzusetzen (Empfehlung von 2006, 1).

2. Von der Arbeitsgruppe weiterverfolgte Aspekte (follow-up)

Die Arbeitsgruppe wird die unten aufgeführten Fragestellungen im Hinblick auf die Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtspraxis weiterverfolgen:

- a. Die Anwendung der Unternehmenshaftung durch die Strafverfolgungsbehörden (Konvention, Artikel 2);
- b. Die der Staatsanwaltschaft im Kontext der Bestechung fremder Amtsträger zur Verfügung stehende Möglichkeit, (i) den Straftatbestand mittels Strafbefehlsverfahren zu beurteilen (StPO Art. 352 ff); (ii) mit dem Beschuldigten im Rahmen des abgekürzten Verfahrens zu verhandeln (StPO Art. 358ff); und (iii) die Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend "Wiedergutmachung" (Art. 53 StGB) anzuwenden, um zu überprüfen, ob diese drei Verfahren auf den Prinzipien der Vorhersehbarkeit, der Transparenz und der Verantwortlichkeit beruhen (Konvention, Artikel 3);
- c. Die gegenüber natürlichen Personen, welche wegen Bestechung fremder Amtsträger verurteilt worden sind, angewandten Strafen, inklusive im Rahmen der Anwendung von Strafbefehlsverfahren sowie der abgekürzten Verfahren, um zu gewährleisten, dass die Sanktionen wirksam, angemessen und abschreckend sind (Konvention Artikel 3.1);
- d. Ob die den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone im Bereich der Bestechung fremder Amtsträger sowie der Anwendung der neuen Strafprozessordnung zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen angemessen sind (Empfehlung von 2009 II und Annex I, D);
- e. Die durch die Gerichte weitergeführte Anwendung einer Verjährungsfrist von 15 Jahren anlässlich der Verfolgung juristischer Personen, zwecks Einhaltung einer angemessenen Zeitperiode für die Untersuchung und Strafverfolgung des Straftatbestandes der Bestechung fremder Amtsträger (Konvention Artikel 3 und 6);
- f. Ob das nationale Recht den Ausschluss von Unternehmen von öffentlichen Ausschreibungen beinhaltet, welche wegen Bestechung fremder Amtsträger in Verletzung des nationalen Rechts verurteilt worden sind (Empfehlung von 2009 XI i).